

der Stadt Rodenberg über die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Siedlungsbereich Auf der Zinne, OT. Algesdorf

Aufgrund der §§ 56, 97 u. 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rodenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1: 2500, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Algesdorf, Flur 3.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Für die Gestaltung von baulichen Anlagen auf den im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen gelten nachfolgen-

De her:

1. Auf Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 28 $^\circ$ zulässig. Nur bei Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

Dies gilt nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen oder Carportanlagen und Dachaufbauten.

2. Als Farbtöne für die Dacheindeckung sind die Farben Rot bis Rotbraun, Braun bis Dunkelbraun und Anthrazit zulässig. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere materialbedingte Farben zulässig.

Farbtöne:

Für die festgesetzten Farbtöne Rot bis Rotbraun, Braun bis Dunkelbraun und Anthrazit sind die in den Absätzen 1 - 3 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmustern nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

1. Für den Farbton Rot bis Rotbraun im Rahmen der RAL:

2001 Rotorange

DE RO2002 Blutorange

000 Feuerrot

3 2 Kaminrot

3003 Rubinrot

2004 Purpurrot

3005 Weinrot

3009 Oxidrot

3011 Braunrot

3013 Tomatenrot

3016 Korallenrot

2. Für den Farbton Braun bis Dunkelbraun im Rahmen der RAL:

8001 Ockerbraun
8003 Lehmbraun
8004 Kupferbraun
8007 Rehbraun
8008 Olivbraun
8008 Olivbraun
8009 Rehbraun
8008 Olivbraun
8009 Rehbraun
8008 Olivbraun
8008 Olivbraun
8008 Olivbraun

8008 Olivbraun 8025 Erangebraun 8011 Nussbraun 8024 Beigebraun 8012 Rotbraun 8025 Blassbraun

3. Für den Farbton Anthrazit im Rahmen der RAL:

7010 Zeltgrau
7015 Schiefergrau
7016 Anthrazitgrau
7022 Umbragrau
7024 Grafitgrau
7026 Granitgrau

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

§ 4 Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften, Inkrafttreten

Durch diese Satzung werden aufgehoben:

- Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 34 "Auf der Zinne" vom 05.06.1996 aufgehoben.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rodenberg, den 18.11.2002

Stadt Rodenberg

Der Bürgermeister

Altenberry

Altenburg

Der Stadtdirektor

Heilmann

